



**Vorhaben:** Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2030 für das gesamte Gemeindegebiet

**Aufgestellt:** gemäß Beschluss vom 11.10.2007

**Verfahrensschritt:** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs.2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB.

Stand: 19.05.2016

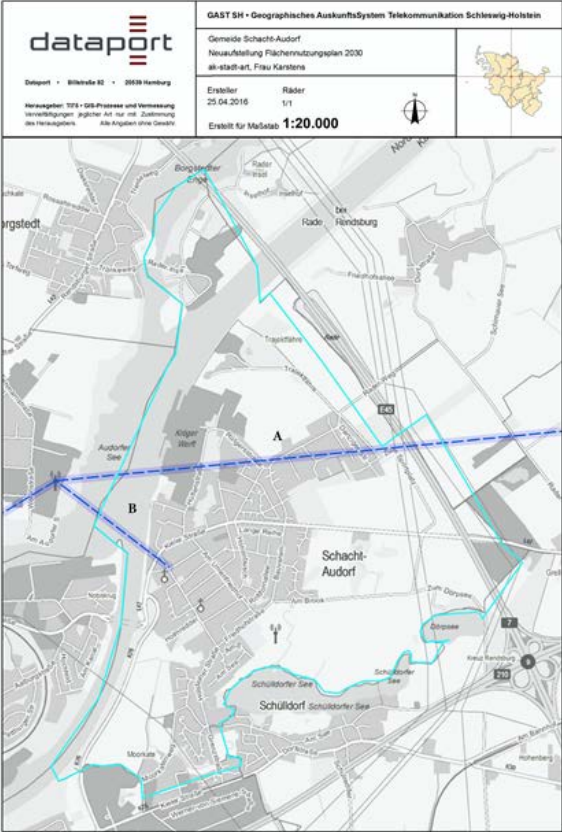
Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Behörden		
1.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn  vom 12.04.2016	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Im Bereich der Gemeinde Schacht-Audorf befindet sich eine Funkstelle für den Ortungsfunk/Radar. Da Beeinträchtigungen dieser Anlage nicht ausgeschlossen werden können, empfehle ich Ihnen, sich auch mit dem in der Anlage 2 genannten Betreiber in Verbindung zu setzen.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung: <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a></p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Gemeinde hat sich mit den in den Anlagen aufgeführten Richtfunkbetreibern (Anlage 1) sowie mit dem Betreiber der Funkstelle (Anlage 2) in Verbindung gesetzt. Diese haben sich teilweise, soweit sie ihre Aufgabenbereiche von der Planung als berührt ansehen, sich zur Planung geäußert und z.B. auf einzuhaltende Abstände hingewiesen, die in die Begründung zur Neuaufstellung des F-Planes als Hinweise in dem Kapitel 20.2 nachrichtlich übernommen worden sind.

**Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen**

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung																															
	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn</p> <p>vom 12.04.2016</p>	<p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der im Schreiben angegebenen Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Anlage 1:</p> <p><b>Betreiber von Richtfunkstrecken</b></p> <table border="1" data-bbox="734 584 1435 663"> <tr> <td>Eingangsnummer:</td> <td>13495</td> </tr> <tr> <td>Für Baubereich:</td> <td>Gemeinde Schacht-Audorf (Gemeindegebiet)</td> </tr> <tr> <td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84):</td> <td>NW: 09E4214 54N2016 SO: 09E4525 54N1749</td> </tr> </table> <p><b>Betreiber und Anschrift:</b></p> <table data-bbox="734 719 1379 847"> <tr> <td>Bündelungsstelle Maritime Verkehrstechnik</td> <td>Blenkinsopstraße 7</td> <td>24768 Rendsburg</td> </tr> <tr> <td>E-Plus Mobilfunk GmbH</td> <td>E-Plus-Straße 1</td> <td>40472 Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>Ericsson Services GmbH</td> <td>Prinzenallee 21</td> <td>40549 Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>Innenministerium Schleswig-Holstein</td> <td>Mühlenweg 166 , Haus 12</td> <td>24116 Kiel</td> </tr> <tr> <td>Staatskanzlei des Landes Schleswig Holstein</td> <td>Düsternbrooker Weg 104</td> <td>24105 Kiel</td> </tr> <tr> <td>Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG</td> <td>Georg-Brauchle-Ring 23 - 25</td> <td>80992 München</td> </tr> <tr> <td>Vodafone GmbH</td> <td>Ferdinand-Braun-Platz 1</td> <td>40549 Düsseldorf</td> </tr> </table> <p>Anlage 2:</p> <p><b>Betreiber von Anlagen für Ortungsfunk bzw. Radar</b></p> <table border="1" data-bbox="734 975 1426 1018"> <tr> <td>Eingangsnummer:</td> <td>13495</td> </tr> <tr> <td>In der Nähe des Baubereiches:</td> <td>Gemeinde Schacht-Audorf</td> </tr> </table> <p><b>Betreiber und Anschrift:</b></p> <p>Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel, Schleuseninsel 2, 24159 Kiel</p>	Eingangsnummer:	13495	Für Baubereich:	Gemeinde Schacht-Audorf (Gemeindegebiet)	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 09E4214 54N2016 SO: 09E4525 54N1749	Bündelungsstelle Maritime Verkehrstechnik	Blenkinsopstraße 7	24768 Rendsburg	E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf	Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf	Innenministerium Schleswig-Holstein	Mühlenweg 166 , Haus 12	24116 Kiel	Staatskanzlei des Landes Schleswig Holstein	Düsternbrooker Weg 104	24105 Kiel	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf	Eingangsnummer:	13495	In der Nähe des Baubereiches:	Gemeinde Schacht-Audorf	
Eingangsnummer:	13495																																	
Für Baubereich:	Gemeinde Schacht-Audorf (Gemeindegebiet)																																	
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 09E4214 54N2016 SO: 09E4525 54N1749																																	
Bündelungsstelle Maritime Verkehrstechnik	Blenkinsopstraße 7	24768 Rendsburg																																
E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf																																
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf																																
Innenministerium Schleswig-Holstein	Mühlenweg 166 , Haus 12	24116 Kiel																																
Staatskanzlei des Landes Schleswig Holstein	Düsternbrooker Weg 104	24105 Kiel																																
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München																																
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf																																
Eingangsnummer:	13495																																	
In der Nähe des Baubereiches:	Gemeinde Schacht-Audorf																																	
2.	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Referat Infra I 3</p> <p>vom 13.04.2016</p>	<p>Folgende Stellungnahme vom 28.10.2015 wird weiterhin aufrecht gehalten:</p> <p>Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Gemeinde Schacht-Audorf werden die Belange der Bundeswehr mehrfach berührt:</p> <p>Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich der Flugsicherung des militärischen Flugplatzes HOHN nach § 18a Luftverkehrsgesetz</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits wie folgt berücksichtigt: Die Hinweise wurden in die Begründung unter dem Kapitel 20.4 „Zuständigkeitsbereich der Flugsicherung des militärischen Flugplatzes Hohn“ nachrichtlich übernommen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 wird im Rahmen der Aufstellungsverfahren zur verbindlichen Bauleitplanung, in der konkrete</p>																															

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3</p> <p>vom 13.04.2016</p>	<p>(LuftVG) und größtenteils auch in dessen Bauschutzbereich. Außerdem liegt das Gemeindegebiet im Erfassungsbereich des Luftverteilungsradsars Brekendorf. Abschließend möchte ich auch darauf hinweisen, dass die BAB 7 zum Militärstraßengrundnetz gehört.</p> <p>In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit Bauvorhaben möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie z.B. Art der Anlagen/ Gebäude und insbesondere die Bauhöhe, noch nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Aussagen zu dem Maß der baulichen Nutzung, z. B. Gebäudehöhen, getroffen werden, weiterhin beteiligt.</p>
3.	<p>Archäologisches Landesamt Schleswig- Holstein</p> <p>vom 15.04.2016</p>	<p>Unsere Stellungnahme vom 15.07.2015 wurde richtig in die Begründung / Plan der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Gemeinde Schacht-Audorf für das gesamte Gemeindegebiet übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 15.07.2015 wurde berücksichtigt.</p>
4.	<p>Dataport, Niederlassung Hamburg für die Landespolizei S-H</p> <p>vom 25.04.2016</p>	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.04.2016 zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Gemeinde Schacht-Audorf.</p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der von Ihnen übermittelten Planunterlage kann ich Ihnen mitteilen, dass <b>zwei unserer Richtfunkverbindungen (dargestellter Trassenkorridor) durch das Gemeindegebiet verlaufen</b> (siehe Anlage Gemeinde_Schacht-Audorf_Übersicht_1_20000.pdf).</p> <p>Die Richtfunktrassen verlaufen zwischen den Punkten:  A:09 E 42 15,8 / 54 N 19 01,2 (WGS84) Antennenhöhe: 40,30 m  09 E 55 12,0 / 54 N 19 40,0 (WGS84) Antennenhöhe: 39,50 m  B:09 E 42 15,8 / 54 N 19 01,2 (WGS84) Antennenhöhe: 38,50 m  09 E 42 58,5 / 54 N 18 41,7 (WGS84) Antennenhöhe: 08,20 m</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Innerhalb der Gemeinde sind aktuell keine Eignungsräume für Windenergieanlagen vorgesehen. Der Hinweis wird jedoch in die Begründung unter dem Kapitel 20.2 redaktionell ergänzt.</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Dataport, Niederlassung Hamburg für die Landespolizei S-H</p> <p>vom 25.04.2016</p>	<p>Zu beiden Seiten der Richtfunkverbindung muss ein Abstand von 30 m zum Rotorkreis bei Windenergieanlagen freigehalten werden. Nur bei Freihaltung des Korridors der Richtfunkverbindung bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich.</p> 	

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
5.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie  vom 02.05.2016	<p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schacht-Audorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az. VII 414-553.71-58-140 vom 20.11.2015 <u>vollinhaltlich</u> und ergänzend dazu folgender Punkt berücksichtigt werden:</p> <p>Die geplante verkehrliche Anbindung der Flächen „GE“ und „S3“ parallel zur K 76, wie auf Seite 128 in der Begründung beschrieben und abgebildet, sollte auch im Flächennutzungsplanentwurf dargestellt werden.</p> <p><u>Inhalte der Stellungnahme vom 20.11.2015</u></p> <p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schacht-Audorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az. VII 414-553.71-58-140 vom 28.07.2015 – <u>mit Ausnahme der Punkte 2 und 3 – vollinhaltlich</u> berücksichtigt wird.</p> <p>Zu Punkt 2 meiner o. a. Stellungnahme: Es bestehen nunmehr keine Bedenken gegen die Anbindung der Fläche sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erholung, Hotel sowie Gastgewerbe (S4 jetzt S3) an die Kreisstraße 76 (K76). Siehe hierzu anliegende E-Mail vom 09.11.2015.</p> <p>Zu Punkt 3 meiner o. A. Stellungnahme: Die Fläche sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tourismus- und Freizeit (S3) wurde aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.</p> <p>Hinweis zu Nr. 14.6.2 des Erläuterungsberichtes / der Begründung Auf der Seite 103 der Begründung handelt es sich im Absatz „Gastronomie am NOK-Fähranleger“ um die Landesstraße 47 und nicht um die K 76. Dies ist zu berichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt :</p> <p>Die Stellungnahme vom 20.11.2015 wurde im Rahmen der Abwägung zum Entwurf mit Stand vom 31.03.2016 vollinhaltlich berücksichtigt. Die geplante verkehrliche Anbindung der Flächen „GE“ mit der Lage im Süden des Gemeindegebietes an der K 76 und des geplanten Campingplatzgebietes „S3“ , die parallel zur K 76 verlaufen soll, wurde bisher nicht in die Planzeichnung übernommen, da die genaue Lage erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen sinnvoll festgelegt werden kann. Um jedoch die in der nebenstehenden Stellungnahme geäußerten Bedenken vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, die leider nicht nachvollziehbar sind, vollständig auszuräumen, wird in die Planzeichnung eine geplante gestrichelte Trasse (Planzeichen ohne Normcharakter) mit der Bedeutung einer geplanten örtlichen Hauptverkehrsstraße redaktionell mit unverbindlicher Lage nachgetragen.</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie  vom 02.05.2016	<p><u>Inhalte der Stellungnahme vom 28.07.2015</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Bundesautobahn 7 (BAB7), Landesstraße 47 (L47) und den Kreisstraßen 75 und 76 (K 75 und K76) nicht angelegt werden.</li> <li>2) Gegen die vorgelegte Planung zur Anbindung der Fläche sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erholung, Hotel sowie Gastgewerbe (S4)“ an die Kreisstraße 76 (K 76) bestehen <b>erhebliche Bedenken</b>. Am 16.03.2015 fand dazu ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Amt Eiderkanal, dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg und dem Wasser- und Verkehrskontor statt. Die im Gespräch in Aussicht gestellten 2 Anbindungen (gewerbliche Bauflächen mit eingeschränkter Nutzung (Ge) und (S4) waren unter dem Ansatz diskutiert worden, dass                         <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Verkehrsbelastung aus beiden Gebieten bei nur einer Anbindung die Leistungsfähigkeitsstufe D ergibt.</li> <li>b) Die Gemeinde eine Verbindung der beiden Flächen (Ge und S4) parallel zu K 76 planerisch vorsieht.</li> </ol> <p>Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass zurzeit die landwirtschaftliche Fläche aus Eigentumsgründen nicht zur Verfügung steht. Dieser Sachverhalt war am 16.03.2015 bereits bekannt. Die Gemeinde sieht planerisch die Verbindung ausdrücklich nicht vor und lässt durch die Überplanung erkennen, dass eine Verbindung nicht möglich werden soll. Dies entspricht <u>nicht</u> der Vereinbarung vom 16.03.2015.</p> <p>Der Anbindung der Fläche S4 zur K 76 wird aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht zugestimmt. Eine rückwärtige Anbindung wäre denkbar. In diesem Fall ist auch zu berücksichtigen, dass für die K 76 als ausgewiesene Umleitungsstrecke der Bundesautobahn 210 (BAB 210) ein adäquates Sicherheitsniveau zu halten ist.</p> </li> <li>3) Zu Punkt 14.4.2 der Begründung, Fläche sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ (S3): Einer verkehrlichen Erschließung der Fläche S3 über die L</li> </ol>	

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie</p> <p>vom 02.05.2016</p>	<p>47 oder K 76 wird aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht zugestimmt. Die Fläche sollte als solche aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden.</p> <p>4) Zu Wohnbauflächen außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) im Zuge der L 47: Die geplante Erschließungsstraße des Teilgebietes „2. östliche Erweiterung Bauverein Ost“ ist so zu planen und zu bauen, dass sie mit der geplanten Erschließungsstraße des Wohngebietes „östlich der Schrebergärten-Dresdner Straße“ eine echte Kreuzung bildet.</p> <p>5) An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen außerhalb der OD gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen“ (RAL Ausgabe 2012) und innerhalb der OD gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06 Ausgabe 2006) auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden. Das Sichtfeld ist in den Planunterlagen darzustellen.</p> <p>6) Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung ist dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.</p> <p><u>Hinweise zu den Erläuterungen im Kapitel 14.6.1 der Begründung</u>  Die Rader Hochbrücke im Zuge der BAB 7 hat eine begrenzte Restnutzungsdauer, so dass derzeit ein Ersatzbauwerk geplant wird. Eine Entscheidung, welche Variante für die Erstellung des Ersatzbauwerkes verfolgt wird, gibt es noch nicht. Es ist aber davon auszugehen, dass eine Achsverschiebung der bestehenden Trasse der BAB 7 zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Rendsburg und der Anschlussstelle (AS) Rendsburg/Büdelndorf erfolgen wird, so dass angrenzende Flächen gem. Flächennutzungsplan beeinflusst werden. Damit würde</p>	

## Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie  vom 02.05.2016	<p>sich auch die bestehende Anbauverbotszone verändern. Soweit auf den angrenzenden Flächen Maßnahmen (z. B. Aufforstungen) durchgeführt werden sollen, sind diese mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein abzustimmen. Im Weiteren sollte der Satz 2 („Die Bundesautobahn (A) 7...“) unter 14.6.1 Straßenverkehr auf Seite 97 um folgenden Satz ergänzt werden: „Für die Rader Hochbrücke wird derzeit ein Ersatzbauwerk geplant. Es ist davon auszugehen, dass eine Achsverschiebung der bestehenden Trasse der BAB 7 zwischen dem AK Rendsburg und der AS Rendsburg/Büdelndorf notwendig wird, die ggf. Auswirkungen auf angrenzende Flächen haben wird.“</p> <p><u>Hinweis</u> Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Bundes als Baulastträger der BAB 7, zu Lasten des Landes als Baulastträger der L 47 und zu Lasten des Kreises als Baulastträger der K 76 und K 75 ausgeschlossen. Es ist mit erheblicher Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	
6.	Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung 2.6 – Untere Naturschutzbehörde  10.05.2016	<p>Es treffen die zur Fortschreibung des Landschaftsplans geäußerten Bedenken auch auf den Flächennutzungsplan zu:</p> <p><b>1.</b> Gegenüber den im Lageplan „Entwicklung“ dargestellten Umfang möglicher Eignungsflächen für bauliche Entwicklungen bestehen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Bedenken. Gerade auch vor dem Hintergrund der Gebietsentwicklungsplanung und dem dort für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg dargestellten Raum, sprengt der Umfang der hier dargestellten Eignungsflächen den der Gemeinde zustehenden Rahmen für zukünftige Siedlungsentwicklungen. Im Übrigen wäre für dessen Ausweisung deren naturschutzfachliche Eignung nachzuweisen.</p>	<p><b>Zu 1.:</b> Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen können jedoch wie folgt ausgeräumt werden: Es wurde parallel in der Fortschreibung des Landschaftsplanes Eignungsflächen für eine mögliche zukünftige bauliche Entwicklung festgestellt. Für die Eignungsflächen wurden ausnahmslos naturschutzfachlich wenig wertvolle Landwirtschaftsflächen beansprucht und Pufferzonen zu wertvollen Biotopen eingehalten. Die grün-rot gestreiften dargestellten Potenzialflächen gehören nicht zu den geplanten Bauflächen, die bis zum Jahr 2025 entwickelt werden dürfen, sondern sind lediglich als geeignete Potenzialflächen, über die frühestens und langfristig ab 2026 neu zu beraten ist, mit dargestellt, um auf die wohnbauliche Entwicklung auf diesen, durch die Fortschreibung des Landschaftsplanes geprüften geeigneten Flächen, vorsorglich hinzuweisen. In welchen Zeitraum diese Flächen entwickelt werden können bzw. entwickelbar sind, ist offen und kann</p>



Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung 2.6 – Untere Naturschutzbehörde</p> <p>10.05.2016</p>	<p>2. Auf dem Flurstück 8/2 Flur 3, Gemarkung Schacht-Audorf soll auf 2,8 ha eine Ausgleichsmaßnahme des Bebauungsplans Nr. 24 erfolgen. In dem Entwurf des Flächennutzungsplans ist der Bereich als potenzielle Wohnbaufläche dargestellt. Weitere Ausgleichsmaßnahmen (aus dem B-Plan Nr. 16 und die Knickneuanlage B-Plan Nr. 24) liegen ebenfalls in dem Bereich und sind als potenzielle Wohnbaufläche bzw. Wanderwegtrasse gekennzeichnet. Der Widerspruch ist auszuräumen.</p>	<p>derzeit auch nicht festgelegt werden. Die Flächen wurden in der Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes (2016) in die 3. Priorität verschoben, die frühestens ab 2026 nach dem zu diesem Zeitpunkt ermittelten Bedarf entwickelbar sind. Zur Aktivierung dieser Flächen bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplanes sowie eine erneute Abstimmung mit den Gremien der Entwicklungsagentur des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg. Das bestehende Dauerkleingartengebiet wurde vorsorglich mit in der Neuaufstellung aus den o. g. Gründen mit aufgenommen, da diese Fläche im Falle einer Aufgabe der derzeitigen Nutzung vorrangig aus städtebaulichen Gründen wohnbaulich zu entwickeln wäre, jedoch in keinem Falle vor 2026. Diese Fläche ist zurzeit nicht in die Fortschreibung (2026) des Entwicklungsplanes der GEP aufgenommen, kann jedoch im Rahmen des in 3 Jahren geplanten Monitorings in die Fortschreibung einfließen, wenn sich bis dahin Änderungen ergeben haben. Auch bei Aktivierung dieser Flächen muss der Flächennutzungsplan geändert werden.</p> <p><b>Zu 2.:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Widerspruch wurde bereits im Entwurf zur erneuten Beteiligung der TöBs aufgeklärt und ist im Kapitel 15.2.1 der Begründung unter Bezugnahme zu den berührten B-Plänen (B16 und B24) der Gemeinde Schacht-Audorf beschrieben. Der Ausgleich für den B-Plan 24 wird an anderer Stelle geleistet.</p> <p>Die für den B-Plan Nr. 16 verwendeten 830 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück 8/2 der Flur 3, Gemarkung Schacht-Audorf, lassen sich in die geplante wohnbauliche Nutzung integrieren. Es handelt sich um ein Gehölzstreifen, der im Rahmen der Bestandsaufnahme zum nachfolgenden B-Plan kartiert wird. Der Gehölzstreifen nimmt aufgrund seiner geringen Größe einen untergeordneten Anteil an der gesamten Fläche ein und berührt nicht die Grundzüge der Planung. Hinsichtlich des gemeindlichen Ziels, diese Flächen für eine zukünftige wohnbauliche Entwicklung vorzuhalten, werden die Ausgleichsflächen in der vorbereitenden Bauleitplanung auf Grund der geringen Größe in der Planzeichnung nicht dargestellt, sind aber in der Auflistung der gesamten Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt, die in die Begründung integriert ist. Somit stellt eine ggf. doch sinnvolle Verlegung, welche sich im Rahmen der verbindlichen Überplanung herausstellen könnte, kein Widerspruch</p>

**Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen**

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung 2.6 – Untere Naturschutzbehörde</p> <p>10.05.2016</p>	<p><b>3.</b> Es fehlt an der Entwicklung von Grünzügen im Siedlungsbereich und eines lokalen Biotopverbundes im Außenbereich. Die Entwicklung eines schmalen Grünzuges am NOK ist nicht ausreichend.</p> <p><b>4.</b> Die Angaben im Kapitel 22.2.2 „Flächen für eine ökologische Entwicklung“ sind allgemein gehalten. Es ist kein Konzept erkennbar, wie bestehende Biotope, Ausgleichsflächen und künftige Waldflächen untereinander vernetzt werden. Das Thema ist ausführlicher aufzubereiten.</p>	<p>zu den Darstellungen im F-Plan dar. Bei einer notwendigen Verlegung der Flächen muss der Eingriff im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung neu bewertet werden und es muss ein entsprechender Ausgleich an anderer Stelle stattfinden.</p> <p><b>Zu 3.:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein wesentlicher Grünzug innerhalb des Siedlungsbereiches stellt die ehemalige Trasse der Industriebahn dar, die quer von Süden nach Norden durch Gemeindegebiet verläuft. Weiterhin beabsichtigt die Gemeinde weitere Grünzüge im Bereich des Moorkatenbaches wie auch Schachter Baches zu schaffen und plant teilweise in angrenzenden Bereichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Grünflächen. Ein weiterer Schwerpunkt soll durch die geplante Neuwaldbildung im Bereich der Waldbestände am NOK geschaffen werden und am Ufer des Schülldorfer Sees und Dörpsees. Die Ortslage von Schacht-Audorf weist überwiegend eine verdichtete Siedlungsstruktur auf, die nur sehr schwer zu durchbrechen ist und die Bildung von breiten Grünzügen erschwert. Dennoch ist die Gemeinde derzeit dabei, den geplanten Grünzug im Bereich der ehemaligen Industrietrasse durch die Freihaltung der angrenzenden Gärten von Bebauung zu sichern (keine Nachverdichtung in den angrenzenden Gärten) und zu verbreitern.</p> <p><b>Zu 4.:</b> Der Hinweis wird berücksichtigt. In dem betreffenden Kapitel erfolgt eine textliche Ergänzung. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der Langfristigkeit der Planung sind die realistisch zu benennenden Maßnahmen begrenzt.</p>
	<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesamtstellungnahme</p> <p>vom 10.05.2016</p>	<p>Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schacht-Audorf habe ich am 25.11.2016 eine ausführliche Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben. Die dortigen Anregungen wurden überwiegend berücksichtigt, sodass bestehende Bedenken gegen die Planung teilweise ausgeräumt werden konnten. Die nicht berücksichtigten Hinweise wurden größtenteils sachgerecht abgewogen.</p>	

**Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen**

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesamtstellungnahme</p> <p>vom 10.05.2016</p>	<p>Auf Grundlage der nun vorliegenden Planunterlagen bitte ich um Berücksichtigung der folgenden Hinweise:</p> <p><b>1.</b> In der mir aktuell vorliegenden Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplans mit Stand vom 29.03.2016 für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg ist die Fläche der bestehenden Kleingärten nicht als wohnbauliche Potenzialfläche aufgenommen. Auf diesen Sachverhalt wird im Rahmen der Begründung lediglich indirekt eingegangen (z. B. in Kapitel 14.1). Da die Fläche in vorherigen Entwürfen der Fortschreibung (z. B. mit Stand vom 04.01.2016) aufgenommen wurde, gehe ich davon aus, dass die aktuelle Nichtberücksichtigung eine bewusste planerische Entscheidung der Stadt-Umland-Kooperation war. Nach wie vor halte ich es für geboten, lediglich die Bauflächen im Flächennutzungsplan als wohnbauliche Potenzialflächen darzustellen, die auch im Gebietsentwicklungsplan aufgenommen sind.</p> <p><b>2.</b> Die Gemeinde Schacht-Audorf ist von dem im Planfeststellungsverfahren befindlichen Neubau 380-kV-Leitung Audorf-Flensburg betroffen. Die aktuellen Planungen sehen im Gemeindegebiet Schacht-Audorf den Rückbau der 220-kV Leitung Audorf-Flensburg sowie der 110-kV-Leitung Audorf-Husum vor. Die neue 380-kV-Leitung wird das Gemeindegebiet Schacht-Audorf nach jetzigem Planungsstand lediglich im Westen, westlich der 380-kV Leitung Audorf-Jardelund tangieren. Auf das aktuellen Planfeststellungsverfahren und die damit verbundenen voraussichtlichen Auswirkungen sollte im Rahmen der Begründung in Kapitel 14.7.5 eingegangen werden.</p>	<p><b>Zu Abs. 1:</b> Nach Rücksprache mit Herrn Wittekind vom Institut für Raum und Energie durch das Amt Eiderkanal ist diese als optionale Tauschfläche angemeldet – jetzt noch aktiv – Dauerkleingarten im Zuge der Änderung der Mengengerüstsystematik von 2 auf 3 Prioritäten vor der Vorstellung in der Regionalkonferenz herausgenommen worden, weil mit dem Beschluss über die Fortschreibung des GEP-Entwicklungsplanes 2016 (Wohnen und Mischgebietsnutzung) vereinbart worden ist, bereits nach drei Jahren, also 2019, ein Monitoring durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Planungshorizonte der GEP hat sich das Büro Raum &amp; Energie dazu entschieden, diese Fläche aus der Entwicklungskarte herauszunehmen, statt sie z.B., wie die anderen in der Planzeichnung rot-grün gestreiften Potenzialflächen für eine wohnbauliche Entwicklung in die neu gebildete 3. Priorität zu schieben, da es sich nur um eine optionale Tauschfläche handelt, die für das Mengengerüst nicht relevant ist (Fläche wurde bisher nur deklaratorisch erwähnt). Im gemeindlichen Flächennutzungsplan sollte sie jedoch unabhängig aus den in der Begründung beschriebenen Gründen verbleiben. Die Erklärung zum Planzeichen wird dahingehend redaktionell geändert, dass es sich um eine Fläche handelt, die optional zum Tausch gegen eine andere wohnbauliche Potenzialfläche zur Verfügung steht, wenn das Dauerkleingartengebiet aufgegeben wird.</p> <p><b>Zu Abs. 2:</b> Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Es handelt sich nicht um eine gemeindliche Planung sondern um eine übergeordnete Planung, deren Feststellungen im F-Plan nachrichtlich zu übernehmen sind. Eine festgestellte Planung liegt bisher nicht vor. Die Auswirkungen auf das Gemeindegebiet müssen im Planfeststellungsverfahren durch eine Umweltverträglichkeitsstudie beschrieben und abgewogen werden. Die TenneT (zuständiger Betreiber) hat eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Neuaufstellung des F-Planes 2030 abgegeben, in der auf die Planung der 380 kV Leitung hingewiesen wurde sowie auf einzuhaltende Schutzabstände zu den bestehenden Leitungen. Der Hinweis wurde in das</p>

## Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesamtstellungnahme</p> <p>vom 10.05.2016</p>	<p><b>3.</b> Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine Beschränkung der zulässigen Nutzung ausschließlich auf Wohnen für den nördlichen Teilbereich der gemischten Baufläche „Nordwestlich der Industriestraße“ (vgl. Kapitel 9.1.3) von hier aus nicht mitgetragen wird, da somit die Nutzungsdurchmischung, die Charakteristik einer gemischten Baufläche ist, zumindest für Teilbereiche ausgeschlossen wird.</p> <p><b>4.</b> Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine Überschreitung (vgl. Kapitel 15.4) der maximal zulässigen GRZ von 0,8 gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BauNVO für das geplante Gewerbegebiet „Nördliche und östliche Erweiterung Gewerbegebiet K76/NOK“ von hier aus nicht mitgetragen wird. Die Überschreitung der GRZ bis 1,0 ist aufgrund der Neuausweisung städtebaulich nicht zu begründen.</p> <p><b>5.</b> Die Tabelle 6 sollte in „Rechtskräftige und in Aufstellung befindliche Bebauungspläne“ umbenannt werden.</p> <p><b>6.</b> In Kapitel 14.6.3 sollte auch der Bahnhofpunkt Schülldorf als vorhandenes Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs genannt werden.</p>	<p>Kapitel 14.7.5.übernommen. In weiteren Verfahren hat sich die TenneT nicht mehr geäußert. Dem aktuellen Planungsstand kann stetig über den in der Begründung aufgeführten Link gefolgt werden. Der Internetseite ist zu entnehmen, dass die Trasse Audorf-Flensburg, anders als ursprünglich geplant, in Teilbereichen die bestehende 220 kV Trasse verlassen wird, um durch Umverlegung der Leitung Ortslagen wie Schülldorf, Schacht-Audorf, Tarp oder Klein Bennebek zu umgehen. Grundlage solcher Lösungen, die TenneT im Dialog mit den Bürgern und Gemeinden vor Ort erarbeitet hat, ist eine Abwägung der Beeinträchtigung aller Schutzgüter. Die Begründung wird um diese Aussage im Kapitel 14.7.5 ergänzt.</p> <p><b>Zu. Abs. 3:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, muss jedoch nicht berücksichtigt werden, da die Planung eine gemischte Nutzung vorsieht. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung muss für die gesamte Fläche eine Mischnutzung nachgewiesen werden. Hierzu ist es zulässig, die gesamten Flächen gem. § 1 Abs. 4 BauNVO zu gliedern, um so mögliche Konflikte einer Gemengelage zu vermeiden. In der Gesamtbetrachtung muss jedoch der Gebietscharakter einem Mischgebiet entsprechen.</p> <p><b>Zu. Abs. 4:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird wie folgt berücksichtigt: Bei der Annahme in der Tabelle 58 im Kapitel 15.4 wurden die möglich zulässigen Überschreitung lediglich abgeschätzt, um eine Abschätzung der notwendigen Ausgleichsflächen zu erhalten. Hieraus können sich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Abweichungen ergeben. Ob eine Überschreitung der GRZ bis zu einer GRZ von 1,0 für die geplanten Gewerbegebiete städtebaulich zu begründen, bzw. überhaupt von der Gemeinde gewünscht ist, muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden.</p> <p><b>Zu. Abs. 5:</b> Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Überschrift der Tabelle 6 wird entsprechend geändert.</p> <p><b>Zu. Abs. 6:</b> Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird um den Hinweis auf das vorhandene Angebot in Schülldorf ergänzt.</p>

**Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen**

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesamtstellungnahme  vom 10.05.2016</p>	<p>7. Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Gemeinde Schacht-Audorf einige Exklaven besitzt (z.B. Flurstücke 39/1 und 40, Flur 11, Gemarkung Schülldorf oder Flurstücke 39/2 und 59 Flur 12, Gemarkung Schülldorf; Flurstück 59). Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sollte das gesamte Gemeindegebiet betrachtet werden.</p>	<p><b>Zu. Abs. 7:</b> Derzeit wird geprüft, welche Flächen genau zum Gemeindegebiet gehören und ob hierzu auch Gebietsänderungsverträge vorliegen, die durch die Kommunalaufsicht des Kreises genehmigt worden sind. Auf dem Flurstück 39/2, Flur 12, Gemarkung Schülldorf, welches sich im Eigentum der Gemeinde befindet, soll der durch den B-Plan Nr. 24 verursachte Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften durch die Pflanzung von Feldgehölzen auf einer 2.290 m<sup>2</sup> großen Fläche ausgeglichen werden. Die anderen vom Kreis benannten Flurstücke sind im privaten Eigentum. Weiterhin wird derzeit durch das Amt Eiderkanal geprüft, ob es außer den Flurstücken, die vom Kreis benannt wurden noch weitere gibt, z.B. die im F-Plan Schülldorf bezeichnet wurden.</p> <p>Die Gemeinde möchte die Planung zur Neuaufstellung des F-Planes vorerst ohne diese Flächen in dem wesentlichen Gemeindegebiet zum Abschluss bringen und sieht die Grundzüge der Planung nicht als berührt an, wenn die außerhalb des jetzigen Geltungsbereiches der Neuaufstellung noch befindlichen Exklaven vorerst von der Planung ausgenommen werden. Die Darstellung der Flächen soll zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden und zwar im Zusammenhang mit der beabsichtigten Gebietsübertragung der Rader Insel „Süd“, für den Teilbereich, der zur Gemeinde Schacht-Audorf gehört. In diesem Zusammenhang ist der Flächennutzungsplan sowieso noch einmal zu ändern, sobald ein Vertrag abgeschlossen wurde. Die in Frage kommenden Flächen werden in der Begründung 14.12 „Weiße Flecken“ aufgeführt und kurz erläutert. Weiterhin wird das Kapitel um eine Begründung ergänzt, warum die Gemeinde die Flächen vorerst aus der Planung nimmt. Die Begründung kann in diesem Punkt jedoch erst ergänzt werden, wenn alle Flächen, die nach Prüfung zum Gemeindegebiet Schacht-Audorf gehören, vorliegen, um die sogenannten „Weiße Flecken“ zu dokumentieren. Die Prüfung wird gerade vom Amt Eiderkanal durchgeführt.</p>
7.	<p>Wasser-und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau  vom 12.05.2016</p>	<p>Zum Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zu 10.7 Altlastverdachtsfälle In den Bereich südlich der Lürssen Kröger Werft auf der Liegenschaft ehemals Singelmann / Künemund ist von Altlasten im Untergrund auszugehen.</li> </ol>	<p><b>Zu Abs. 1:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die für Altlasten zuständige Behörde im Kreis Rendsburg-Eckernförde hat</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>2. Ich möchte darauf hinweisen, dass für die Freileitungstrassen im Umfeld der Rader Hochbrücke ein Planfeststellungsverfahren läuft. Eventuell haben die Vorhaben auch Auswirkungen auf die Darstellung in Ihrer Planung.</p> <p>3. Zu 10.6 Bundeswasserstraße gem. §1 WaStrG in Verbindung mit der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung im Entwurf</p> <p>3.1. Der bestehende Text unter 1.6 der Begründung gibt die rechtlichen Hintergründe zum Teil nicht korrekt wieder oder ist in Teilen missverständlich. den vorhandenen Text bitte ich durch den nachfolgenden Text zu ersetzen:</p>	<p>bereits zu den Altlasten in der Gemeinde Auskunft erteilt. Die Hinweise wurden bereits in der Begründung, Kapitel 10.7.2 berücksichtigt.</p> <p>Für die Gemeinde Schacht-Audorf liegen der unteren Bodenschutzbehörde z.Zt. insgesamt 59 Hinweise auf mögliche Altstandorte (Grundstücke ehemaliger Gewerbe- und Industriebetriebe, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) vor. Diese Standorte befinden sich alle noch im Prüfverzeichnis des Boden- und Altlastenkataster des Kreises Rendsburg – Eckernförde (Kategorie P1). Sie werden nicht konkret aufgeführt, da es sich zurzeit um einen Verdacht handelt, der abschließend - spätestens im Zuge verbindlicher Planungen- zu prüfen ist. Für den Einzelfall kann eine Altlastenauskunft bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreise Rendsburg-Eckernförde eingeholt werden.</p> <p>Spätestens im Rahmen von verbindlichen Planungen muss auf den Grundstücken ehemaliger Gewerbe- und Industriebetriebe vom Vorhabenträger eine Verifizierung der tatsächlichen Nutzungsgeschichte einschließlich einer Erstbewertung gem. Altlastenleitfaden Schleswig-Holstein – Erfassung durchgeführt werden, um die tatsächliche ehemalige Standortnutzung zu ermitteln.</p> <p><b>Zu Abs. 2:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf das laufende Planfeststellungsverfahren wurde bereits in die Begründung unter dem Kapitel 14.7.5 aufgeführt. Die Lage der Freileitungstrasse 380 kV Audorf-Flensburg verläuft gem. Planfeststellungsverfahren weiter östlich und tangiert die Gemeinde Schacht-Audorf nur noch an der östlichen Gemeindegrenze. Die bisherige 220kV Leitung Audorf- Flensburg soll abgebaut werden.</p> <p><b>Zu Abs. 3.1:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemeint ist vermutlich das Kapitel 10.6 der Begründung. Der nebenstehende Text wird wie gewünscht ausgetauscht.</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>„Der Nord-Ostsee-Kanal (Audorfer See, Schirnauer See) mit Borgstedter See mit Enge, Flemhuder See, Stichkanal Achterwehler Schiffahrtskanal ist Bundeswasserstraße gemäß § 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Gemäß § 1 (4) WaStrG gehören zu den Bundeswasserstraßen auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die bundeseigenen Schiffahrtsanlagen, besonders Schleusen, Schiffshebewerke, Wehre, Schutz-, Liege- und Bauhafent sowie bundeseigene Talsperren, Speicherbecken und andere Speisungs- und Entlastungsanlagen,</li> <li>- die ihrer Unterhaltung dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke, Bauhöfe und Werkstätten,</li> <li>- bundeseigene Einrichtungen oder Gewässerteile, die der Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei Stauanlagen, die von der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes errichtet oder betrieben werden, dienen.</li> </ul> <p>Die Bundeswasserstraße inklusive der Ufergrundstücke gem. § 1 (4) WaStrG wird als Sondergebiet „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“ -im Plan gelb umrandet- gekennzeichnet.</p> <p>Für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schacht-Audorf sind die rechtlichen Regelungen zur Wahrung der hoheitlichen Belange der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung zu beachten. So ergeben sich z. B. Anzeigepflichten aus § 31 (2) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG): &gt;&gt;Wer eine Bundeswasserstraße benutzen oder Anlagen in, über oder unter einer solchen Wasserstraße oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies dem Wasser- und Schiffahrtsamt anzuzeigen. ...&lt;&lt;.</p> <p>Aus dem Betrieb, der Unterhaltung, der Instandsetzung und sonstigen Maßnahmen zur Wahrung der hoheitlichen Aufgabenerfüllung und der Nutzung der Bundeswasserstraßen können Emissionen hervorgehen. Der städtebauliche Trennungsgrundsatz ist bei der Abwägung, insbesondere im Zusammenhang mit störungsempfindlicher Nutzung im Umfeld der Bundeswasserstraßen, zu beachten.“</p>	

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>3.2. Kennzeichnung der WSV-Liegenschaften</p> <p>3.2.1. Die Liegenschaftsflächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sind als Sondergebiete „<b>Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG</b>“ auszuweisen. Von anderslautenden Flächenausweisungen bitte ich abzusehen. Hierdurch soll die hoheitliche Zweckbestimmung eindeutig sichergestellt werden. Hierzu verweise ich auf die nachfolgenden Ausführungen:</p> <p>3.2.1.1. Die Nutzung meiner Liegenschaft als Parkplatz, Radwanderweg bzw. Gewerbegebiet, beruht auf privatrechtlichen Verträgen, die im Rahmen der vertraglichen Regelungen kündbar oder veränderbar sind. Eine Flächenbindung durch den F-Plan ist daher nicht vorzusehen.</p> <p>3.2.1.2. Trinkwassergewinnungsgebiet Der Einbeziehung meiner Liegenschaft als Bestandteil des Einzugsgebietes des Wasserwerkes widerspreche ich. Es ist sicherzustellen, dass die hoheitliche Aufgabenerfüllung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt wird. So ist beispielsweise auszuschließen, dass Schäden an meinen Anlagen entstehen, dass erforderliche Maßnahmen (z. B. Unterhaltungsmaßnahmen, Baumaßnahmen Investitionsmaßnahmen) im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht be- oder verhindert werden. Des Weiteren weise ich</p>	<p><b>Zu Abs. 3.2.1 und 3.2.1.1:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Eine Flächenbindung durch den F-Plan ist nicht gegeben. Er stellt die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen für den Zeitraum von ungefähr 15 Jahren dar und ist keine Rechtsnorm. Erst wenn Bebauungspläne aufgestellt werden, die sich jedoch immer aus dem F-Plan entwickeln müssen, wird eine Verbindlichkeit hergestellt. Vorsorglich wird noch einmal erwähnt, dass in der Stellungnahme vom 02.12.2015 des Wasser- und Schifffahrtsamtes Widerspruch gegenüber der Ausweisung von Teilen der Bundesliegenschaft als M- oder W-Gebiete eingelegt wurde. Weiterhin wurde der Ausweisung der Bundesliegenschaft, die östlich an das als Werft genutzte Gelände angrenzt, als Gewerbefläche widersprochen sowie auf der Rader Insel. Nach telefonischer Rücksprache mit dem WSA im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme vom 02.12.2015 wurde noch einmal bestätigt, dass die Gewerbeflächen, die von der Werft genutzt werden, als solche im F-Plan dargestellt bleiben können, da zwischen Werft und der WSV besondere vertragliche Regelungen existieren. Dem wurde im neu vorgelegten Entwurf mit Stand vom 31.03.2016 Rechnung getragen. Die Radwanderwege entlang des Kanals wurden ebenfalls nach telefonischer Rücksprache als Betriebs- und Rettungswege, die Bestandteil der Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG sind, umbenannt. Alle Flächen, die innerhalb der gelben Umrandung liegen, sind erstrangig als Sondergebiet „Bundeswasserstraße“ dargestellt. Dazu dient die nachrichtliche Übernahme.</p> <p><b>Zu Abs. 3.2.1.2:</b> Bei dem Trinkwassergewinnungsgebiet handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme zum Schutze der Trinkwasserqualität der Brunnenanlage der Gemeinde Schacht-Audorf. Innerhalb des Einzugsgebietes des Wasserwerkes kann es durch hoheitliche Entscheidungen der Gemeinde zu Einschränkungen hinsichtlich der Zulassung von Bauvorhaben kommen, z. B. für den Bau von privaten Brunnenanlagen oder für Erdwärmesonden, sowie für Betriebe, die ein Gefahrenpotenzial für das Grundwasser mit sich bringen, z.B. Tankstellen. Sich hieraus ergebende Einschränkungen für den Schifffahrtsbetrieb auf dem</p>




Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>darauf hin, dass Emissionen von dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße ausgehen können, die abgewogen und planerisch berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.2.1.3. Den Ausweisungen von Flächen auf meiner Liegenschaft für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Ausweisung von Grünflächen und Waldflächen widerspreche ich.</p>	<p>NOK werden sich hieraus vermutlich nicht ergeben, da davon ausgegangen wird, dass die Umweltstandards von dem Betrieb eingehalten werden.</p> <p><b>Zu Abs. 3.2.1.3:</b> Der vorsorgliche Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sind in den gemeindlichen Bauleitplänen Flächen nach ihrer tatsächlichen oder ihrer geplanten Art der Nutzung darzustellen. Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sollen in die gemeindlichen Bauleitpläne nachrichtlich übernommen werden und sind im Rahmen der gemeindlichen Planungen zu berücksichtigen. Danach wurde die Art der Bodennutzung im F-Plan beurteilt und dargestellt. Die vorrangig als Sondergebiet „Bundeswasserstraße“ gem. § 1 WaStrG zu betrachtenden Flächen wurden dementsprechend nach ihrer für die Gemeinde zu beurteilenden Art der Bodennutzung dargestellt. Daraus ergeben sich Überlagerungen, wobei die durch das Bundesrecht festgelegte Nutzung immer bei verbindlichen gemeindlichen Planungen vorrangig zu betrachten ist und mit der zuständigen Bundes-, Landes oder Kreisbehörde abzustimmen und zugelassen werden muss. Der F-Plan stellt keine Gesetzesnorm dar, sondern gilt lediglich als behördenverbindlich im Rahmen von kommunalen Planungen, die sich gem. § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln haben. Erst die Bebauungspläne enthalten die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Bei der Darstellung von Wald handelt es sich um das geschützte Biotop „WBw“ = Weiden-Bruchwald. Demgegenüber wurde unter dem folgenden Punkt 3.2.1.6 keine Bedenken geäußert. Zu den zur Stellungnahme des WSA vom 02.12.2015 mitgeteilten Erläuterungen zum Sachverhalt der dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft haben sich bisher keine Änderungen ergeben. Im derzeit noch gültigen Landschaftsplan wurde festgestellt, dass diese Flächen für den Ausgleich der NOK-Böschungssicherung verwendet wurden. Das WSA hat diese Aussage bisher nicht durch Fakten widerlegt. Die Darstellung wird insofern beibehalten.</p>

## Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>3.2.1.4. Die Ausweisung S1 –Campingplatz für Wohnmobile- und die nördlich angrenzende „Parkanlage“ bestätige ich. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen bildet der Städtebauliche Vertrag NV-Nr. 506 vom 18.11.2010 zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Gemeinde Schacht-Audorf. In der Planzeichenerklärung und im Erläuterungsbericht ist ausschließlich auf die besonderen vertraglichen Regelungen mit der WSV hinzuweisen.</p> <p>3.2.1.5. Gegen die Ausweisung S2 –Tourismus und Freizeitwirtschaft- habe ich keine Bedenken. In der Planzeichenerklärung und im Erläuterungsbericht ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich aus der Flächenausweisung S2 faktisch kein Rechtsanspruch ableitet. Das WSA Kiel-Holtenau behält sich ausdrücklich die tatsächliche Nutzung vor. Die detaillierte Darstellung in der Planzeichenerklärung und im Erläuterungsbericht zu den möglichen vertraglichen Inhalten / Randbedingungen bitte ich daher zu streichen.</p> <p>3.2.1.6. Gegen die Ausweisung des geschützten Biotops WBw (südlich der Sonderfläche S1) habe ich keine Bedenken.</p> <p>3.2.1.7. Gegen die Ausweisung „GE Rader Insel auf der Liegenschaft der WSV“ habe ich keine Bedenken. Der Vorbehalt meiner seinerzeitigen Stellungnahme zum B-Plan 18 vom 06.09.2006 hat weiterhin Gültigkeit: „Bauliche Anlagen insbesondere innerhalb der Gewässer sind nur zulässig vorbehaltlich der Zustimmung oder Genehmigung insbesondere nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Darüber hinaus setzt die Nutzung der Liegenschaften der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durch Dritte den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung voraus“. In der Planzeichenerklärung und im Erläuterungsbericht ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich aus der Flächenausweisung „GE Rader Insel auf der Liegenschaft der WSV“ faktisch kein Rechtsanspruch ableitet. Das WSA Kiel-Holtenau behält sich ausdrücklich die tatsächliche Nutzung vor. Die Darstellung in der Planzeichenerklärung und im Erläuterungsbericht der vorgelegten Entwurfsunterlagen bitte ich entsprechend zu streichen.</p>	<p><b>Zu Abs. 3.2.1.4:</b> Die Hinweise in den Planzeichenerklärung und der Begründung werden redaktionell entsprechend den aktuellen Wünschen des WSA umformuliert.</p> <p><b>Zu Abs. 3.2.1.5:</b> Die Hinweise in den Planzeichenerklärung und der Begründung werden redaktionell entsprechend den aktuellen Wünschen des WSA umformuliert.</p> <p><b>Zu Abs. 3.2.1.6</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Berücksichtigung.</p> <p><b>Zu Abs. 3.2.1.7</b> Die Hinweise in den Planzeichenerklärung und der Begründung werden redaktionell entsprechend den aktuellen Wünschen des WSA umformuliert.</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung						
		<p>3.2.1.8. Hinsichtlich der Ausweisung des Gewässerrandstreifens und der Anbauverbotszonen der Straßen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass Maßnahmen der WSV im gesetzlichen Auftrag dem Wohl der Allgemeinheit dienen und somit neben den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen besonders zu berücksichtigen sind.</p> <p>4. Zu 20.3 Ortsfunk und Radaranlagen Die WSV betreibt eine Richtfunktrasse. Die Trasse bitte ich insofern als Punkt 3 unter Punkt 2.2 der Begründung aufzunehmen. Der Hinweis auf die Mindestbetriebszeit diene ausschließlich der internen Abstimmung.</p> <p><u>„3. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, hier: Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau</u> Die Richtfunktrasse ist aktuell begrenzt durch folgende Punkte:</p> <table border="1" data-bbox="810 794 1447 868"> <tr> <td>RD Brücke Nord</td> <td>54,294466</td> <td>9,682684</td> </tr> <tr> <td>Königsförde AT</td> <td>54,35732</td> <td>9,88312</td> </tr> </table> <p>Die Richtfunkstrecke hat eine Betriebsfrequenz von 15Ghz. Für den sicheren Betrieb ist der Raum der Signalausbreitung von jeder Bebauung freizuhalten. Maßnahmen in einem Streifen von 25 m Ausdehnung beidseitig der Trasse bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau. Bei konkreten Planungen ist der aktuelle Trassenverlauf abzufragen.“</p> 	RD Brücke Nord	54,294466	9,682684	Königsförde AT	54,35732	9,88312	<p><b>Zu Abs. 3.2.1.8:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den eingetragenen Anbauverbotszonen und Gewässerrandstreifen handelt es sich ausschließlich um nachrichtliche Übernahmen aus anderen gesetzlichen Festlegungen und nicht um eine gemeindliche Planung. Die Beurteilung kann deshalb nicht im Rahmen der Neuaufstellung des F-Planes erfolgen.</p> <p><b>Zu Abs. 4:</b> Die nachrichtliche Übernahme wurde versehentlich unter Ortsfunk- und Radaranlagen übernommen. Da es sich um eine Richtfunktrasse handelt, wird diese nachrichtlich in das Kapitel 20.2 „Richtfunkstrecken“ der Begründung übernommen. Damit kann das Kapitel 20.3 entfallen. Der Text wird entsprechend der nebenstehend redaktionell angepasst.</p>
RD Brücke Nord	54,294466	9,682684							
Königsförde AT	54,35732	9,88312							

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen			
Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>5. Zu 20.6 Bundeswasserstraße gem. § 31 WaStrG</p> <p>5.1. Den Titel bitte ich in „Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ zu ändern. Ich bitte den gesamten Textblock wie folgt zu ändern: „Für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schacht-Audorf sind die gesetzlichen Regelungen zur Wahrung der hoheitlichen Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu beachten.“</p> <p>Hierzu verweise ich besonders auf die Anzeigepflichten gemäß § 31 (2) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG): &gt;&gt;Wer eine Bundeswasserstraße benutzen oder Anlagen in, über oder unter einer solchen Wasserstraße oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen. ...&lt;&lt;.</p> <p>Aus dem Betrieb, der Unterhaltung, der Instandsetzung und sonstigen Maßnahmen zur Wahrung der hoheitlichen Aufgabenerfüllung und der Nutzung der Bundeswasserstraßen können Emissionen hervorgehen. Der städtebauliche Trennungsgrundsatz ist bei der Abwägung, insbesondere im Zusammenhang mit störungsempfindlicher Nutzung im Umfeld der Bundeswasserstraßen, zu beachten.“</p>	<p><b>Zu Abs. 5.1:</b> Der Hinweis wird berücksichtigt, ist nun aber unter Kapitel 20.5 zu finden, da das Kapitel 20.3 entfallen ist. Es handelt sich um eine Änderung sondern nur um eine anders formulierte Beschreibung der Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.</p>
	Sonstige Träger öffentlicher Belange		
8.	Landwirtschaftskammer Kiel vom 03.05.2016	<p>Zu der o.a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 28.07.15 und 17.11.2015. Wie aus dem von uns angeforderten Abwägungsprotokoll hervorgeht, wurden unsere Empfehlungen und Bedenken gegenüber o. a. Planung nur zum Teil berücksichtigt.</p> <p>Wie in dem Abwägungsprotokoll geschrieben steht, ist der Flächennutzungsplan ein vorbereitender Bauleitplan, in dem die Gemeinde ihre Ziele über die Entwicklung der Bodennutzung darstellt. Nach unserer Meinung ist eine Darstellung jedoch nur möglich, wenn vorher die Realisierungsmöglichkeit abgeklärt wurde.</p> <p>Eine Ausweisung als Wald kann daher nur nach vorherigen Gesprächen und Verhandlungen mit den betroffenen Landeigentümern und</p>	<p>Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Eine Umsetzungspflicht der Flächennutzungsplanung besteht nicht. Es besteht auch keine Pflicht, die Realisierung vorbereitend zu sichern. Die Gemeinde möchte das Klima in der Gemeinde verbessern und plant hierzu Neuwaldflächen im Bereich der A7 anzusiedeln. Dadurch werden die Bauvorhaben nach § 35 BauGB eingeschränkt, die von den Darstellungen des F-Planes unter anderem mit abhängig sind. Solche Bauvoranfragen oder Bauanträge liegen der Gemeinde mit Stand vom 20.05.16 nicht vor.</p> <p>Die Gemeinde verfolgt nicht das städtebauliche Ziel, auf diesen Flächen privilegierte oder sonstige Bauvorhaben anzusiedeln, sondern Wald und drückt dieses durch die Darstellung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aus.</p>

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		<p>im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Bisher sind keine Gespräche geführt und kein Einvernehmen erzielt worden, so dass gegenüber der Neuausweisung der Waldgebiete weiterhin erhebliche Bedenken bestehen, zumal eine Ausweisung als Waldfläche evtl. angedachten privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich entgegenstehen und erhebliche Nachteile für die betroffenen Betriebe haben würde.</p>	<p>Die Fläche mit der Bezeichnung 20/3 der Flur 4, Gemarkung Rade b. RD (Scha Aud) ist bereits in der 8. Änderung des F-Planes als Wald dargestellt und wurde in die Neuaufstellung des F-Planes nur als Planung dargestellt, weil das durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Ausdruck gebrachte gemeindliche Ziel, dort Wald zu pflanzen, bisher nicht umgesetzt worden ist. Für diese Flächen ergibt sich somit keine abweichende Zielsetzung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als bisher von der Gemeinde formuliert wurde.</p> <p>Der Gemeinde ist es bewusst, dass die Aufforstung erst dann stattfinden kann, wenn die Eigentümer der Flächen bereit sind, diese an die Gemeinde zu veräußern, z.B. bei Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes oder als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff durch Kiesabbau. Solange bleibt die landwirtschaftliche Nutzung bestehen und kann wie bisher fortgeführt werden (Bestandsschutz). Die Gemeinde bleibt bei ihrem bisher formulierten Ziel für diese Flächen Wald vorzusehen. Die Gemeinde wird zwecks dieser Verhandlungen Kontakt mit den Eigentümern aufnehmen, sobald sie das Ziel umsetzen möchte und kann.</p> <p>Abzuwarten ist die Planung eines Ersatzbaues der Rader Hochbrücke, welche sich auf die bestehende landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen auswirken könnte. Dieses wurde der Gemeinde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie mitgeteilt. Eine Entscheidung, welche Variante für die Erstellung des Ersatzbauwerkes verfolgt wird, gibt es noch nicht. Es ist aber davon auszugehen, dass eine Achsverschiebung der bestehenden Trasse der BAB 7 zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Rendsburg und der Anschlussstelle (AS) Rendsburg/Büdelndorf erfolgen wird, so dass angrenzende Flächen sowie die gemeindlichen Planungen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beeinflusst werden. Mit der Verschiebung ergibt sich auch eine Änderung der bestehenden Anbauverbotszone.</p>
9.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 04.05.2016	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt und im Kapitel 14.7.7 der Begründung aufgeführt.

**Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen**

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägung
		In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	
10.	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG  vom 12.05.2016	<p>Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2</p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen vier unserer Richtfunkverbindungen. Einige Richtfunktrassen kreuzen Ihre Plangebiete, andere grenzen sehr nah an.</li> <li>- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail drei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen.</li> </ul> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Umkreis von 250m um unsere Funkstandorte herum dürfen keine Windenergieanlagen aufgebaut werden, um Störungen auszuschließen.</li> </ul> <p>Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:</p>	Die Hinweise und Anregungen werden wie folgt berücksichtigt: Bei den mitgelieferten Detailkarten (topografische Karten im M 1: 25000) mit der Lage der Richtfunktrassen handelt es sich um das bereits in der Begründung unter dem Kapitel aufgenommene Netz von E-Plus. Der Anbieter des Mobilfunknetzes ist aktuell Telefonica Deutschland. Die Begründung wird diesbezüglich redaktionell aktualisiert.

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

Lfd Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit	Stellungnahme										Abwägung	
		<b>Richtfunkverbindung</b>	<b>A-Standort</b> in WGS84						Höhenfußpunkt	Antenne			
			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt		
			<b>11EM0837</b>	54	19	1,26	9	42	15,87	11	74,2	85,2	
			<b>11EM0545</b>	54	17	38,25	9	40	33,05	3	61,7	64,7	
			<i>11EM0544</i>	<i>siehe Link 11EM0545</i>									
			<b>11812176</b>	54	17	38,25	9	40	33,05	3	62	65	
				<b>B-Standort</b> in WGS84						Höhenfußpunkt	Antenne		
				Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	
				54	18	59,85	9	51	2,01	13	30	43	
				54	19	20,89	10	3	9,3	30	80,33	110,33	
			<i>siehe Link 11EM0545</i>										
			54	19	20,89	10	3	9,3	30	76	106		

Die im Rahmen

- der nach § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a Abs.3 BauGB eingeholten Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,
- der nach § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a Abs.3 BauGB geäußerten Stellungnahmen der Öffentlichkeit,

welche Anregungen, Bedenken und/oder Hinweise vorgebracht haben, werden gem. der vorgenannten Aufstellung zur Kenntnis genommen, berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

Abschließender Beschluss über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Gemeinde Schacht- Audorf für das gesamte Gemeindegebiet, ausgenommen die im Kapitel 14.12 der Begründung benannten Teilflächen („Weiße Flecken“), für die eine spätere Darstellung insgesamt nachgeholt wird:

Die im Rahmen der erneuten Einholung der Stellungnahmen von den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB und die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3(2) BauGB i. V. m. § 4a abs. 3 BauGB von der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen, welche Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht haben, hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

a. Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

1. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn vom 12.04.2016
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 vom 13.04.2016
3. Archäologisches Landesamt Schleswig- Holstein vom 18.04.2016
4. Dataport, Niederlassung Hamburg für Landespolizei S-H vom 25.04.2016
5. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 02.05.2016
6. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Abteilung 2.6 - Untere Naturschutzbehörde vom 10.05.2016
7. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 04.05.2016
8. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 12.05.2016

b. Teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

1. Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 10.05.2016
2. Wasser-und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau vom 12.05.2016
3. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 03.05.2016

c. Nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

-keine-

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Die Begründung, bestehend aus Teil A und B, wird in der vorliegend Fassung gebilligt.



Die Verwaltung wird beauftragt, die Neuaufstellung des F-Planes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:.....

davon anwesend.....; Ja Stimmen:.....; Nein Stimmen:.....; Stimmenenthaltungen:.....

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

.....

Aufgestellt im Auftrag am 19.05.2016

**ak-stadt-art**

Dipl.- Ing. Anke Karstens  
Stadtplanerin + Architektin

Zum Sportplatz 21  
24613 Aukrug